

## BI GLAS

Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“

Postanschrift: Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf

Telefon: +49 (0) 33434 15577

Mobil: +49 (0) 1520 1508195

E-Mail: [info@gesund-am-stienitzsee.de](mailto:info@gesund-am-stienitzsee.de)

Web: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de/>



Facebook: <https://www.facebook.com/Bürgerinitiative-Gesund-Leben-am-Stienitzsee-eV-361654630636201>

**Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin  
Abteilung 1 — Planen und Bauen  
Postfach 07**

Hennickendorf, den 16.03.2025

**15558 Rüdersdorf bei Berlin**

### **Einwendung der Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V zur Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteil Hennickendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der seitens der Berliner Stadtreinigung (BSR) projektierten Biomüll-Aufbereitungsanlage soll in der Gemeinde Rüdersdorf/Ortsteil Hennickendorf ein Großteil des in Berlin anfallenden Biomülls auf einer 13,8 ha großen Fläche in einem sogenannten Biomassezentrum entsorgt und verarbeitet werden. Damit wird ein Teil der Abfallentsorgung des Landes Berlin, welche sowohl die Umwelt, die Menschen und nicht zuletzt die Natur deutlich belasten, nach Brandenburg in die Gemeinde Rüdersdorf ausgelagert. Die nordöstlich von Hennickendorf gelegene und bereits seit 2018 von der BSR übernommene Kompostieranlage soll grundsaniert, modernisiert und zu einem Biomassezentrum ausgebaut werden.

Gehen wir zurück in die 90iger Jahre: schon damals wurde seitens der Brandenburger Behörden die aus heutiger Sicht fundamentale Fehlentscheidung getroffen, eine Kompostieranlage mit einer Durchsatzleistung von bis zu 87.600 (!! ) Tonnen im Jahr in UNMITTELBARER NÄHE eines der WERTVOLLSTEN FFH-Schutzgebiete Brandenburgs zu genehmigen. Die originäre Basis dieser völlig verfehlten Standortplanung liegt also in der Vergangenheit und wird jetzt genutzt, um ein weiteres Abfallproblem der Großstadt Berlin zu Lasten der hier lebenden Einwohner, insbesondere der in Hennickendorf lebenden Menschen, zu bewältigen.

Natürlich stellt sich der aufmerksame Leser die Frage, welche Beweggründe Fa. BSR veranlassen, gerade zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Investitionen in eben diese Kompostieranlage zu tätigen. Ist diese Entscheidung etwa der reinen Menschenliebe sowie einer erhöhten Fürsorgepflicht oder gar einer deutlich höheren Wertschätzung des einzigartigen Naturschutzgebietes Lange-Damm-Wiesen geschuldet?

Wir glauben diese Frage mit einem eindeutigen NEIN beantworten zu können und erklären im Folgenden die Zusammenhänge und Kausalitäten.

Bereits im Jahre 2016 beschäftigte sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit der **Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA**

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Märkisch-Oderland

BLZ: 17054040

Konto-Nr.: 20027176

IBAN: DE19170540400020027176

BIC: WELADED1MOL

#### **Vereinsregister**

Frankfurt VR 6074 FF

#### **Steuernummer**

064/143/04549

**Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.**

**Anerkannt nach  
§ 3 UmwRG**

**Die Bürgerinitiative  
ist Mitglied im:**





**Luft)** für Bioabfallanlagen. Eine alleinig diesem Thema gewidmete Ausarbeitung von Frau A. Behnke v. 16.11.2016 fügen wir unserer Einwendung bei (siehe Anhang 1). Schon zu diesem frühen Zeitpunkt war sehr klar ersichtlich, dass für Bioabfallanlagen > 30 Mg/Tag (entspricht größer 30 Tonnen pro Tag) gravierende Änderungen und Auflagen zu erwarten sein werden, so beispielsweise die Verwirklichung geschlossener, sprich überdachter Annahme-, Aufstellungs- und Rottenbereiche sowie die Installation von Biofilteranlagen oder gleichwertigen Abgasreinigungsanlagen. Dem Unternehmen BSR muss also bereits zum Zeitpunkt der Übernahme des Büssow'schen Betriebes im Jahre 2018 sehr klar gewesen sein, dass erhebliche Veränderungen, Modernisierungen und Investitionen zwingend erforderlich sein werden, um die Genehmigung /Betriebserlaubnis für eben diesen Standort dauerhaft aufrecht erhalten zu können. Die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Luft trat schließlich am **01.12.2021** in Kraft (siehe Anhang 2). Für Bestandsanlagen gilt im Allgemeinen eine 5-jährige Übergangsfrist, um die Anforderungen der TA Luft umzusetzen. Das wiederum bedeutet, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der TA Luft, so auch die\_baulichen Maßnahmen in eine Hennickendorfer Kompostieranlage im Jahre 2026 abgeschlossen sein MÜSSEN, was wiederum mit den Plänen von Fa. BSR korreliert.

Um diese baulichen Maßnahmen umsetzen zu dürfen, benötigt das Unternehmen BSR zwingend eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Rüdersdorf! Gesetz den Fall, diese Genehmigung würde nicht erteilt werden, so hätte dies aus unserer Sicht ein sehr hohes Risiko zur Folge, den Standort Hennickendorf nicht mehr für die Entsorgung und Aufbereitung von biologisch zu behandelnden Abfällen aus der Großstadt Berlin nutzen zu dürfen!

Der mit dieser Kompostieranlage unmittelbar verbundene und die Lebensqualität der in Hennickendorf wohnenden Menschen extremst beeinträchtigende, weil direkt durch den Ort führende **LKW-Verkehr** ist hinlänglich bekannt und stellt ein schon vielfach auch mit Fa. BSR diskutiertes, massives Problem dar! Von freiwillig langsam fahrenden „BSR-LKW“, wie von BSR-Vertretern in verschiedenen Umweltausschusssitzungen in Aussicht gestellt, kann **DEFINITIV KEINERLEI Rede sein**.

Wir nehmen an, dass vielen Einwohnern des Ortsteiles Hennickendorf die oben geschilderte Genehmigungslage hinsichtlich des Bebauungsplanes nicht gegenwärtig sein dürfte und sehen demzufolge eine dringende Notwendigkeit, die Bürger in Hennickendorf hierüber in Kenntnis zu setzen.

Wir lehnen mit unserer Einwendung die Realisierung des im Bebauungsplan vorgestellten Ausbaus der bestehenden Kompostanlage zu einem „Biomassezentrum Hennickendorf“ ab und empfehlen die Ablehnung des auszuarbeitenden Beschlussvorschlags.

Ausgangspunkt für die zu erwartenden Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna sind die im

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr.53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ zu Pkt. 4.1. Ziele und Zwecke der Planung, siehe S.11**

sowie in ähnlicher Form in dem durch Dr. Marx Ingenieure GmbH erstellten

**Vorentwurf - Umweltbericht, Stand 10/24, siehe S. 6.**

getroffenen Formulierungen - Zitate:

**im Rahmen der langfristigen Verwertungsstrategie für sämtliche, biologisch zu behandelnden Abfälle der BSR ist es geplant, den Standort zu einem Biomassezentrum auszubauen**

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Zielsetzungen verfolgt:  
Verwertung sämtlicher, biologisch zu behandelnder Abfälle unter Einhaltung der TA Luft am Standort**

welche wir zum Zwecke des eindeutigen Nachweises auch als Scans einfügen:

## 4 PLANUNGSKONZEPT

### 4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) besitzt am Standort Rehfelder Straße 22a, 15378 Hennickendorf, eine Kompostierungs- und eine eingegliederte Vergärungsanlage zur Verwertung von getrennt erfassten Bioabfällen. Die Gesamtanlage wurde im Jahr 2018 von der BSR erworben und wird seitdem von ihr betrieben.

**Im Rahmen der langfristigen Verwertungsstrategie für sämtliche, biologisch zu behandelnden Abfälle der BSR ist es geplant, den Standort zu einem Biomassezentrum auszubauen.**

Hierbei sind im Bereich des Emissionsschutzes umfangreiche Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der TA Luft notwendig:

- Der Annahme- und Aufbereitungsbereich der Abfälle aus der Biotonne ist vollständig geschlossen zu betreiben und somit einzuhausen. Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen sind ebenso vorzusehen, sowie die Abluft zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- Die Rotte aller Inputmaterialien der Kompostanlage ist bis zum Abschluss der hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung geschlossen zu betreiben. Das Abgas ist ebenfalls zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Die geforderten Maßnahmen sollen mit der Errichtung einer neuen Annahmehalle und der Umrüstung der am Standort befindlichen Biogasanlage in eine geschlossene Intensivrotte umgesetzt werden.

Seite 11 von 22

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für die Entwicklung der Kompostier- und Biogasanlage hin zu einem Biomassezentrum,
- **Verwertung sämtlicher, biologisch zu behandelnder Abfälle der BSR unter Einhaltung der Vorgaben der TA Luft am Standort,**
- Schaffung des grünordnerischen Ausgleichs für den baulichen Eingriff.

Für die Erreichung der Ziele wird die Art der Nutzung für das Teilgebiet 1 als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassezentrum“ (SO BMZ) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das SO BMZ dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Verwertung biogener Abfälle und zur Erzeugung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen. Unter anderem sind anlagenspezifische Nutzungen einer Kompostieranlage, wie Tunnelrotte, Kompostmieten, Lagerflächen für Grünut und Fertigkompost, Umschlagflächen, Sozialgebäude, Waschplatz, Betriebstankstelle, Betriebshallen und Waagen sowie eine Biogasanlage und weitere Anlagen zur Verwertung biogener Abfälle und zur Erzeugung regenerativer Energien zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Teilgebiet 1 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und einer Höhe der baulichen Anlagen bis zu 20 m über Geländeoberkante (entspricht einer maximalen Höhe von 79 m NHN) festgesetzt.

Für das SO BMZ wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um die für die angestrebte Nutzung typischen Gebäudelängen von mehr als 50 m zu ermöglichen.



Hierzu zunächst zwei kurze grammatikalische Erläuterungen:

das Komma nach sämtliche respektive sämtlicher ist überflüssig (= Antwort LanguageTool, eine KI-basierte Komma-, Grammatik- und Rechtschreibprüfung).

Zur Bedeutung von "sämtliche" gemäß Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS): ausnahmslos alle, jeder einer Gruppe von Personen oder Sachen (sämtlich – Schreibung, Definition, Bedeutung, Etymologie, Beispiele | DWDS).

Unter Berücksichtigung der beiden grammatikalischen Hinweise ergeben sich folgende Satzaufbauten:

**im Rahmen der langfristigen Verwertungsstrategie für ausnahmslos alle biologisch zu behandelnden Abfälle der BSR ist es geplant, den Standort zu einem Biomassezentrum auszubauen.**

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Zielsetzungen verfolgt: Verwertung ausnahmslos aller biologisch zu behandelnden Abfälle unter Einhaltung der TA Luft am Standort.**

Widersprüchlich hierzu steht scheinbar der Redebeitrag von Herrn Witt, Fa. BSR im Rahmen der Gemeindevertretersitzung vom 19.12.2024. Wir zitieren den Originalwortlaut der Niederschrift der 5. Sitzung der Gemeindevertretung v. 19.12.2024:

*„Herr Witt nimmt als Leiter der Geschäftseinheit Stellung und korrigiert das Aufkommen an Bioabfall auf 130.000 Tonnen, wovon 80.000 Tonnen in der Vergärungsanlage in Ruhleben / Spandau verarbeitet werden. Eine komplette Abwicklung über den Standort Hennickendorf ist auf Grund der langen Wege nicht rentabel und angestrebt.“*

Wir sind der Auffassung, dass hier nur ein scheinbarer Widerspruch zur o.g. Aussage von Hr. Witt zum genannten Zweck sowie den Zielsetzungen im Bebauungsplan besteht. Herrn Witt's Aussage insuniiert vielmehr, dass die in Hennickendorf zu entsorgenden Massen bei lediglich 50.000 Tonnen liegen und sich hieran auch in Zukunft nichts Wesentliches verändern wird. Für die Zukunft hat Berlin jedoch den Plan gefasst, weitere ca. 300.000 Tonnen organische Abfälle, die bisher im Hausmüll landen, durch eine bessere Mülltrennung separiert, einer biologischen Abfallbehandlung zuzuführen.

Wir fordern die Abteilung Bauen und Planen der Gemeinde Rüdersdorf deshalb ausdrücklich auf, sowohl im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53: „Biomassezentrum Hennickendorf“ als auch in der Begründung zum „Vorentwurf - Umweltbericht“ zwingend eine Höchstmenge an zu behandelnden biologischen Abfallmengen vorzuschreiben, die die vom LFU genehmigte Höchstinputmenge von 87.600 Tonnen im Jahr **nicht** übersteigt.

Unter Berücksichtigung des wortwörtlichen Sinnes der in Ziff. 4.1. formulierten Ziele und dem Zwecke der Planung zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf beabsichtigt die Gemeinde der BSR das Recht zu verleihen, Abfallmengen in **ungenannter und ungekannter Menge** am Standort eines ausgebauten „Biomassezentrum Hennickendorf“ und dort in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ einer biologischen Abfallbehandlung zuzuführen.

Im Folgenden einige weitere Bemerkungen unsererseits zum Bebauungsplan. Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 wird zwar darauf hingewiesen - Zitat: „Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin der planungsrechtlichen Verpflichtung des § 1, Abs. 5 BauGB nach, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende



sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beizutragen haben, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.“

**Das Gegenteil ist der Fall**, da das geplante BSR-Biomassezentrum weder eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet noch eine menschenwürdige Umwelt sichert, noch die natürlichen Lebensgrundlagen schützt oder entwickelt, sondern in erster Linie beeinträchtigt und somit fast ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen der BSR als Initiator dieses Bebauungsplanes dient.

Die Genehmigung einer Biokompostanlage im Jahre 1997 in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“, seit 1998 zum FFH-Gebiet ausgewiesen, war ein planungsrechtlicher Fehler, der bereits erhebliche Umweltschäden verursacht und die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigt hat.

Die Gemeinde Rüdersdorf, die vornehmlich dem Wohle ihrer Einwohner und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist, müsste also vielmehr planungsrechtlich eine Sanierung und den Rückbau der Biokompostanlage anstreben, anstatt eine dauerhafte Verstetigung und den Ausbau derselben zum Nachteil der in Hennickendorf lebenden Bürger sowie des Schutzgutes Natur voranzutreiben.

Die Grundlage für einen solchen Rückbau würde die Ablehnung eines von der BSR gewünschten Bebauungsplanes bieten, da mit Auslaufen der Übergangsfrist in der TA Luft<sup>i</sup> für Bestandskompostieranlagen mit einer Behandlungskapazität von > 30 Mg je Tag zum 30.11.2026 die Genehmigung nach dem BImSchG wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften der TA-Luft durch das LFU entzogen werden müsste.

Es bietet sich der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt die **einmalige Chance** Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und eine Wende von einem zentralen Standort der Abfallentsorgung mit allen damit verbundenen negativen Konsequenzen zu einem lohnenswerten Kur- und Naherholungsort, wie bekanntlich durch die Gemeinde Rüdersdorf beantragt und beabsichtigt, einzuleiten.

Die nachfolgend angeführten Einwendungen und Hinweise sollen in einem 1. Schritt im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung eingebracht werden. Darüber hinaus werden möglicherweise weitere Einwendungen und Präzisierungen zum Umweltbericht notwendig, die aus nächsten Planungsschritten resultieren können.

## **Sachverhaltsdarstellung und Einordnung des geplanten Projekts in das umgebende Gebiet**

Mit der seitens der BSR projektierten Biomüll-Aufbereitungsanlage soll in der Gemeinde Rüdersdorf ein Großteil des in Berlin anfallenden Biomülls (derzeit genehmigte Kapazität von 87.600 t jährlich) auf einer 13,8 ha großen Fläche in einem sogenannten Biomassezentrum verarbeitet und entsorgt werden. Damit soll ein Teil der Abfallentsorgung des Landes Berlin, die Umwelt, Mensch und Natur belastet, nach Brandenburg in die Gemeinde Rüdersdorf verlagert werden. Derzeit werden von der BSR bereits zwischen 40.000 – 50.000 Tonnen organische Abfälle aus Berlin im Jahr angeliefert und kompostiert. Die am Standort im Jahr 2018 ebenfalls übernommene Biogasanlage wurde laut Mitteilung der BSR an das LFU vom 08.08.2022 stillgelegt und später zurückgebaut.



Direkt an das künftige Biomassenzentrum angrenzend liegt das zum europäischen Schutzgebietssystem zählende FFH-Gebiet und Quell- und Moorschutzgebiet Lange-Damm-Wiesen. Es zählt zu den fünf wertvollsten Quell- und Moorschutzgebieten im Land Brandenburg.

Die zwischen Hennickendorf und Rehfelde gelegene Feldflur ist im Vergleich zu den meisten anderen intensiv genutzten Agrarlandschaften besonders artenreich. Hier brüten inzwischen selten gewordene Vogelarten der Agrarlandschaft, wie z.B. Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Graumammer, Goldammer und Schwarzkehlchen. An verschiedenen Stellen leben u.a. auch europarechtlich geschützte Zauneidechsen.

Im Hinblick auf eine nicht auszuschließende künftige Erweiterung des Biomassenzentrums sowie die weiteren Planungen hinsichtlich des Baus von großflächigen Photovoltaikanlagen (108 ha), die angrenzend an das Biomassezentrum auf Hennickendorfer und Rehfelder Gemeindegebiet geplant sind, ist davon auszugehen, dass große Teile dieser wertvollen Kultur- und Erholungslandschaft in eine unattraktive und lebensfeindliche Industrie-Fläche umgewandelt und entwertet werden, sowie die charakteristische Artenvielfalt der Feldfluren durch die geplanten Projekte erheblich nivelliert wird. Von der negativen Veränderung des Landschaftsbildes betroffen sind an erster Stelle vor allem auch die Einwohner der Gemeinden Hennickendorf und Rehfelde sowie zahlreiche auswärtige Erholungssuchende.

## **Alternativprüfung in der bauplanerischen Abwägung im Bebauungsplan Nr.53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ ohne Nachweis**

Das Bauplanungsrecht kennt verschiedene Formen der Alternativenprüfung mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen. Eine allgemeine Pflicht zur Alternativenprüfung erwächst aus dem Abwägungsgebot und der hierin integrierten Umweltprüfung. Darüber hinaus können spezialgesetzliche Vorschriften eine Alternativenprüfung notwendig machen. Eine verfahrensunabhängige Pflicht zur (Vor-) Prüfung von Alternativen gibt es dem gegenüber nicht.

Die Alternativprüfung ist ein Element einer Ausnahme- oder Befreiungsnorm des zwingenden Rechts. Sie ermöglicht, dass nach Prüfung und Feststellung, mangels einer Alternative, Baupläne an einem bestimmten Standort zugelassen werden, obwohl Sie wegen umweltrechtlicher Schranken sonst ausgeschlossen wären.

Die gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange als Baustein im rechtsstaatlichen Grundsatz des Planungsrechts ist die Abwägung im Bauplanungsrecht besonders gesetzlich im § I Abs. 7 BauGB ausgeformt.

Die Alternativlosigkeit der Planung kann ausdrückliches Tatbestandsmerkmal der Abweichungsregelung von rechtlichen Ausschlussgründen sein.

Eine praktisch wichtige Anwendungsmöglichkeit ist die Alternativenprüfung bei der Genehmigung eines Bebauungsplanes als Ausnahmevoraussetzung für die Zulassung einer zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets durch das Bauvorhaben. Eine Abweichung vom FFH-Gebietsschutz ist nur dann möglich, wenn **überwiegende Gründe des zwingenden öffentlichen**



**Interesses** für die Planung sprechen, die in sich nicht widersprüchliche Nachvollziehbarkeit dieser Ausnahme gesichert ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 3 Nr. 2 IINatSchG).

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Gemeinwohl gegenüber dem Wohl des Einzelnen in der Güterabwägung Vorrang hat.

Im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr.53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ erklärt die Gemeinde Rüdersdorf unter 4.3 ihres Bebauungsplanes, dass der Ausbau des Standortes zu einem ca.14 ha großen Biomassezentrum alternativlos sei.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat also nach eigenem Bekunden geprüft und festgestellt, dass es zwingend im Gemeinwohlinteresse der Gemeinde Rüdersdorf läge, den Ausbau der bestehenden Kompostanlage zu einem Biomassezentrum der BSR durch diesen Bebauungsplan alternativlos nur an diesem Standort in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Herrensee Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ zu ermöglichen, weil es keinen anderen Standort, der zumutbar wäre, geben würde. Die Gemeinde zielt mit ihrer Feststellung darauf ab, eine Abweichung vom FFH-Gebietsschutz rechtlich zu ermöglichen.

Die Bürgermeisterin Frau Löser führt zur Begründung für den Bebauungsplan am vorgesehenen Standort auf unsere Anfrage zur Alternativprüfung im Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 12.12.2024 aus - Zitat:

*„Der Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) heraus entwickelt werden. Der FNP der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin aus dem Jahr 2010 stellt – entsprechend der langjährigen Nutzung des Areals – den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall/Kompostierung und energetische Nutzung von Biomasse dar. Die BSR als Vorhabenträgerin hat diese Anlagen und Flächen erworben und führt diese Flächennutzung weiter. Ein Nachweis über die Alternativlosigkeit des Standortes ist daher bauplanungs-rechtlich nicht erforderlich.“*

So ist es nicht verwunderlich, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr.53 hervor geht, dass im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans keine im Rahmen der Bauleitplanung bzw. aufgrund der FFH-Gebietsnähe vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.

Dazu ist wichtig zu wissen, dass die FFH-rechtliche Alternativenprüfung Teil einer Ausnahmebestimmung ist. Während bei der Alternativenprüfung kraft Abwägungsgebots verschiedene je für sich zulässige Optionen verglichen werden, geht es bei der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung um die Zulassung eines an sich unzulässigen Vorhabens. Es eröffnet sich KEIN Abwägungsspielraum! Lässt sich das Planungsziel in zumutbarer Weise an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Planungsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum steht ihm nicht zu.

Es ist **nicht nachvollziehbar**, weshalb keine geeigneten Standorte im Land Berlin oder in unmittelbarer Nähe Berlins für den Bau des Biomassenzentrums geprüft wurden. Zwar stellt Art. 5 Abs. I SUP-Richtlinie ausdrücklich auf den geographischen Anwendungsbereich des jeweiligen Plans ab, es fehlt



jedoch eine entsprechende Einschränkung in der maßgeblichen FFH-Richtlinie und eröffnet somit eine Suche auch außerhalb des Planungsgebietes. In Berlin als auch in der näheren Umgebung gibt es zahlreiche vorbelastete Flächen, die im Rahmen der Errichtung des geplanten Biomassezentrums saniert werden könnten ohne den Zweck der konkreten Planung ggf. unter hinnehmbaren Abstrichen zu verunmöglichen. Sollte trotz eindeutiger Rechtslage der Nachweis der alternativen Standortprüfung durch die Gemeinde nicht konkret erbracht werden, behalten wir uns vor, diese Alternativprüfungen zusammen mit anderen Natur- und Umweltverbänden juristisch durchzusetzen.

Aus unserer Sicht mangelt es jedoch in erster Linie bei der Begründung für die Alternativprüfung schon an der Voraussetzung für diese Prüfung - nämlich dem zwingenden öffentlichen Interesse der Gemeinde an der Errichtung des „Biomassezentrums“. Das öffentliche Interesse der Gemeinde Rüdersdorf orientiert sich am Gemeinwohl seiner Gemeindemitglieder und nicht an dem wirtschaftlichen Entsorgungsinteressen der Berliner Stadtreinigung. Die Gemeinde hat im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan erklärt, dass Sie durch diesen Aufstellungsbeschluss den bisher rechtswidrigen Zustand, der durch die Ablagerung von illegalen Abfällen entstanden ist, zu beseitigen und die Minderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Kompostanlage in ihrer bisherigen Form durch den Ausbau zum „Biomassezentrum“ verbessern zu wollen. Dabei hat sie aber nicht berücksichtigt, dass durch die Ablehnung des Antrages der BSR auf Erstellung dieses Bebauungsplanes die Schließung der Anlage an diesem Standort in unmittelbarer Nähe des im Land Brandenburg einzigartigen FFH-Gebietes „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ infolge des geänderten Umweltrechtes ermöglicht werden würde. Gleichwohl hätte die BSR weiterhin die rechtliche Pflicht, als Eigentümer des Geländes auf welchem sich die Kompostieranlage befindet, die dort noch lagernden illegalen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Wie das LFU auf unsere schriftliche Anfrage vom 16.12.2024 mitteilte, ist die BSR mit der Übernahme der Kompostanlage vom vorherigen Eigentümer der Firma Büssow in alle Rechte und Pflichten aus den bisher erteilten Genehmigungen nach dem BImSchG eingetreten. Die Entsorgung von vergrabenen Bauabfällen sowie Ablagerung von nicht genehmigten Inputstoffen durch die Firma Büssow fällt somit in die Last der BSR.

Das LFU hat zurecht von der BSR die Einhaltung der gültigen TA-Luft in der Fassung vom 18.08.2021 für den Weiterbetrieb des Kompostierbetriebes zur Auflage gemacht. Die Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der aktuellen TA-Luft am 01.12.2021 als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im BImSchG für bestehende Bioabfallbehandlungsanlagen läuft am 30.11.2026 ab. Danach wäre ein Weiterbetrieb der bestehenden Kompostieranlage rechtlich nicht mehr möglich. Entscheidend für die Argumentation für das Fehlen eines zwingend öffentlichen Interesses der Gemeinde ist jedoch die Tatsache, dass die Gemeinde Rüdersdorf ihre eigenen biologisch zu behandelnden Abfälle nicht am Standort der Kompostieranlage Hennickendorf entsorgt. Sie hat auch nicht die Möglichkeit dazu, da die BSR im ausschließlich eigenen Interesse als Berliner Abfallentsorger die Behandlung Ihrer eigenen biologischen Abfälle an diesem Standort betreibt. Auch die Tatsache, dass die Gemeinde ein grundbuchrechtlich eingetragenes Recht zur Entsorgung von kommunalem Grünschnitt hat, ändert daran im Wesentlichen nichts.

Daher ist sowohl die Feststellung der Alternativlosigkeit dieses Standortes für diesen Bebauungsplan als auch der gesamte Bebauungsplan, der nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde ist, abzulehnen.



## Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

### Verbreitung von Bakterien-, Pilz- und Schimmelsporen durch Bioaerosole

Um gesundheitsvorsorgliche Verhältnisse zu schaffen und die Gesundheit von Menschen zu fördern, kommt den Kommunen, so auch der Gemeinde Rüdersdorf, eine Schlüsselfunktion zu. Kommunen gestalten im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes gem. Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz zentrale Lebensbedingungen der Menschen. Das Handeln der Kommune ist damit von besonderer Bedeutung für die Gesundheitsvorsorge und Prävention.

Die Kommune hat sich mit den Beschlüssen der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises Märkisch-Oderland (MOL) zur Reduzierung von Schadstoffemissionen besonders in belasteten Gebieten verpflichtet. Somit muss die Gemeinde Rüdersdorf prüfen und entscheiden, ob sie mit der Erstellung und Genehmigung dieses Bebauungsplanes den Beschlüssen der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises MOL Rechnung trägt. Wir als Einwender sind der Auffassung, dass die Gemeinde, wenn sie den von der BSR beantragten Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ beschließt, die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises MOL zur Reduzierung von Schadstoffemissionen besonders in belasteten Gebieten konterkariert.

Wir greifen an dieser Stelle die sogenannten Emissionen von Bioaerosolen auf, die in stark erhöhter Konzentration in der Umgebung von Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere für Bioabfälle, feststellbar sind.

Unter Bioaerosolen versteht man alle luftgetragenen Partikel biologischer Herkunft (VDI, 2014). Aus lufthygienischer Sicht relevant sind nach derzeitiger Einschätzung Bakterien, Pilzen, Viren bzw. Pollen. Sie können entweder Partikel bilden oder an Partikeln anhaften. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass an Partikeln auch nur Bruchstücke von Bakterien, Pilzen, Viren oder Pollen oder Stoffwechselprodukte von Bakterien, Pilzen oder Viren anhaften.

Dabei sind bei Bioabfallkompostierungsanlagen beispielsweise Schimmelpilze, insbesondere *Aspergillus fumigatus*, dominierend. Bioaerosole können zu Atemwegserkrankungen und zur Verschlimmerung (Exazerbation) von bestehenden Erkrankungen (z.B. Allergien, Asthma bronchiale, COPD ...) führen. Laut Umweltbundesamt (UBA) entstehen beim Transport, Lagerung und Verwertung biologischer Abfälle, sogenannte „Sporenwolken“, die gefährliche Pilzsporen wie *Aspergillus fumigatus* enthalten. Letztere sind gesundheitsrelevant für immunsupprimierte Menschen und Lungenerkrankte. **5 Millionen Menschen sterben** demnach in Deutschland jährlich daran.

Die Bewertung der gesundheitlichen Risiken bei Exposition gegenüber mikrobiell kontaminierten Aerosolen in der Umwelt stellt ein relevantes medizinisches aber auch methodisches Problem dar. Die vielfältigen Bemühungen um Orientierungshilfen bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials von Bioaerosolmissionen zeigen, dass aktuell ein großer Handlungsbedarf besteht, insbesondere im Rahmen von Genehmigungsverfahren von bioaerosol-emittierenden Betrieben wie Abfall-, Kompostierungs- und Entsorgungsanlagen oder Tierhaltungsanlagen. Die möglichen gesundheitlichen Wirkungen von Bioaerosolen rechtfertigen es aus Sicht der Vorsorge, im Umfeld von Anlagen für die



entsprechenden humanpathogenen Arten von Mikroorganismen im Aerosol Maximalkonzentrationen in der Außenluft zu fordern, die nicht wesentlich über der natürlichen ortsüblichen Hintergrundkonzentration liegen, an die der Mensch üblicherweise angepasst ist. In Deutschland existieren bereits Richtlinien, wie die VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 sowie der Bioaerosol-Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), die Empfehlungen bzw. Orientierungshilfen für eine umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosolimmissionen geben.

Im Umweltbericht Ziffer 2.1.6 *Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung*, der Bestandteil des zu beschließenden Bebauungsplanes Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ ist, werden die gesundheitlichen Risiken infolge von erhöhten Bioaerosolkonzentrationen **mit keinem Wort erwähnt**.

Aus diesem Grund stellen wir fest, dass die Verabschiedung eines solchen Bebauungsplanes den verbindlich vereinbarten Zielen der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises widerspricht und deshalb **abzulehnen** ist.

Da die Verwaltung Bauen und Planen zur Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes aufgrund des von der Gemeindevertretung gefassten Aufstellungsbeschlusses gezwungen ist, müssen wir - gleichwohl unserer grundsätzlichen Ablehnung des Vorhabens - die Verwaltung der Gemeinde Rüdersdorf auffordern, dem Vorhabenträger entsprechende Auflagen zur Minimierung der Bioaerosolemissionen in den Planungen vorzuschreiben. Hier ist vom Vorhabenträger auch der Einsatz technischer Minderungsmaßnahmen einzufordern, die den bestmöglichen Stand der Technik repräsentieren. Der Literatur kann entnommen werden, dass der Einsatz von Biofiltern (ggf. mit vorhergehender Luftbefeuchtung) und Biowäschern nicht nur hinsichtlich Geruchsminderung zu sehr guten Ergebnissen führt, auch eine Ausbreitung von Bioaerosolen lässt sich hierdurch eingrenzen. Die Bioaerosolkonzentrationen in der Umgebung des geplanten Biomassezentrums sind von dem Vorhabenträger in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, zu dokumentieren und den in der Region lebenden Menschen auf einfachem Wege zugänglich zu machen. Nach unserem Kenntnisstand wurden bis dato leider keine Untersuchungen/Messungen von Bioaerosolen im bewohnten Umfeld der Kompostieranlage durchgeführt. Falls die Auflagen nicht durch entsprechende gesetzliche Regelungen wegen des Fehlens von gesetzlich festgelegten Grenzwerten möglich sein sollten, so ist der Vorhabenträger vertraglich dazu zu verpflichten.

## **Die Gesundheit der Menschen in Rüdersdorf/Ortsteile – Lärm, Leben und körperliche Unversehrtheit**

Die Kommune hat sich mit den Beschlüssen der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises Märkisch-Oderland zur Reduzierung von Lärmemissionen besonders in belasteten Gebieten verpflichtet.

Somit muss die Gemeinde Rüdersdorf prüfen und entscheiden, ob sie mit der Beschlussfassung dieses Bebauungsplanes den Beschlüssen der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises MOL Rechnung trägt.

Wir als Einwender sind der Auffassung, dass die Gemeinde, wenn sie den von der BSR beantragten



Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ beschließt, die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse der kommunalen Gesundheitskonferenzen des Landkreises MOL zur Reduzierung von Lärmemissionen besonders in belasteten Gebieten konterkariert.

Erhebungen des Umweltbundesamtes (UBA) zeigen, dass sich ein gleichbleibend großer Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland durch Lärm gestresst und belästigt fühlt. Der Umgebungslärm, insbesondere der Straßenverkehrslärm, ist hierfür eine der Hauptursachen.

### **Lärm stresst und macht krank!**

Hohe Schallpegel führen zu einer dauerhaften Schädigung des Gehörs, tiefere Pegel, etwa solche des Straßenverkehrs können als unerwünschter und ungesunder Schall das seelische und körperliche Wohlbefinden immens beeinträchtigen!

Selbstverständlich verfügt auch die Gemeinde Rüdersdorf über einen Lärmaktionsplan, zuletzt vorgestellt durch Herrn Schönefeld im Rahmen der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr im September 2024. Unter der „Kategorie“ Hot Spots ist die dort gelistete L23/L233 Friedrichstraße eine von vielen Lärm-Hotspots in unserer von Lärm sehr stark betroffenen Gemeinde. Obwohl der Lärmaktionsplan seit mehreren Jahren existiert, kann von einer Lärminderung in der Friedrichstraße in Hennickendorf bis dato überhaupt keine Rede sein!

Eine sehr wirkungsvolle, die aktuellen Lärmemissionen stark mindernde Maßnahme wäre, die Anzahl der den Ortsteil Hennickendorf durchfahrenden Lkw zu reduzieren.

Bei unseren nachfolgenden Betrachtungen greifen wir zur Darstellung des gegenwärtigen Zustandes auf die verfügbare BSR-Wägestatistik zurück. Laut dieser BSR-Statistik wurde die Hennickendorfer Kompostieranlage im Jahr 2023 von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 - 16:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 - 15:00 Uhr von insgesamt 4.329 Lkw mit Inputmaterialien beliefert. 4.329 Anfahrten + 4.329 Rückfahrten (mutmaßlich Leerfahrten) = 8.658 Fahrten im Jahr 2023 plus eine uns nicht bekannte Anzahl von LKW-Fahrten, die das produzierte Endprodukt Kompost zu den jeweiligen Abnehmern verbringen. Mindestens 8.658 + X „BSR-Lkw“ passierten also in 2023 den Kreisverkehr in der Ortsmitte von Hennickendorf.

Laut Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr vom 11.11.2024, BSR-Präsentation, liegen die Hauptanlieferzeiten in der Zeit von 08:00 - 11:00 Uhr. Unter Zugrundelegung der o.g. BSR-Wägestatistik passieren nach unseren Berechnungen 44% der LKW im Zeitfenster 08:00 - 11:00 Uhr die Ortsmitte.

Was in Zukunft die zu erwartenden Bioabfälle angeht, so heißt es dazu im Abfallwirtschaftskonzept Berlin (AWK):

**Trotz dieser Erfolge bleibt festzustellen, dass**

- die Restabfälle immer noch ein erhebliches Potenzial verwertbarer Anteile enthalten (u.a. rund 200.000 Mg trockene Wertstoffe und rund 300.000 Mg Organik<sup>1</sup>),
- das sogenannte Littering, also das Vermüllen des öffentlichen Raumes durch Abfälle, wieder zugenommen hat,
- im Übrigen durchsteigende Einwohnerzahlen auch die Abfallmengen wieder ansteigen

Das würde im Rahmen der mit im Bebauungsplan formulierten Zielstellung bedeuten, dass sich im



Zusammenhang vom AWK Berlin in Verbindung mit dem verbindlichen Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg ein Gesamtpotential für die zukünftige Entsorgungsmenge am Standort Biomassezentrum Hennickendorf von zusätzlich 300.000 Tonnen organischen Abfällen und mehr im Jahr ergeben könnte. Die von Herrn Witt im Zuge der Gemeindevertretersitzung am 19.12.2024 mündlich vorgebrachten Angaben bzgl. der durchschnittlichen Input-Lkw-Anzahl je Arbeitstag für das Biomassezentrum von durchschnittlich 45 LKW je Arbeitstag, saisonal schwankend - entnommen aus der Mitschrift der Verfasser der Einwendung, da selbige nicht protokolliert wurde - lässt bereits auf einen Ausbau des Biomassezentrums auf mehr als 150.000 Tonnen im Jahr schließen. Die Konsequenz aus einer zusätzlichen Anlieferung von 300.000 Tonnen wäre ein Anstieg des LKW-Verkehrs im Zentrum des Ortsteil Hennickendorf auf ca. 59.000 Fahrten (Hin- und Rückfahrten) im Jahr. Das würde bedeuten, dass während der Hauptanlieferungsverkehrs von 8:00 – 11:00 Uhr täglich 93 LKW auch den Kreisverkehr der Friedrichstrasse passieren würden. Das sind 31 LKW in der Stunde und pro Minute ca. 2 LKW. Das bedeutet für die Anwohner eine nahezu permanente Lärmbelastung von 80 - 100 dB zwischen 8:00 und 11:00 Uhr. Nach der TA Lärm sind für allgemeine Wohngebiete nur Schallpegel am Tag von 55 dB zugelassen.

Schon heute werden gesundheitsrelevante Prüfwerte von 55 dB (A) nachts und 65dB (A) tagsüber für eine signifikante Anzahl von Anwohnern in der Friedrichstraße als auch der Bahnhofstraße (Lärmaktionsplan siehe Abschlussbericht, S. 84, S.56 vom 05.08.2024) überschritten. Es ist sehr zu bezweifeln, dass der einhergehende Anlagenverkehr (Materialanlieferungen und -abfahrten, Leerfahrten) unter den zuvor genannten Annahmen den Richtlinien des **Lärmaktionsplanes** der Gemeinde Stufe 4 entspricht.

Durch die Verwaltung wäre bei wunschgemäßer Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes für die Gemeinde durch Maßnahmen sicherzustellen, dass die An- und Abfahrten der BSR-LKW nicht mehr durch den Ortsteil Hennickendorf erfolgen. Anderenfalls würde der Lieferverkehr der BSR durch die bewusst unlimitierte Freigabe für die Entsorgung sämtlicher von der BSR erfassten und zur biologischen Behandlung am Standort Hennickendorf vorgesehenen Abfälle gegen die verbindlichen Lärmgrenzwerte der TA Lärm verstoßen.

In unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs befindet sich die Hennickendorfer Grundschule. Viele Kinder überqueren auf dem Weg zur und von der Grundschule am Kreisverkehr die Friedrichstraße als auch die Bahnhofstraße auf Höhe des Kreisverkehrs. Der LKW-Verkehr stellt eine Gefährdung für den sicheren Übergang für sämtliche Fußgänger, insbesondere für die Grundschüler des Ortsteiles Hennickendorf, dar. Auch Radfahrer sind durch den starken LKW-Verkehr gefährdet. In der Vergangenheit hat es schon schwere Unfälle von Kindern mit LKW's in unserer Gemeinde gegeben. Bisher gibt es nur einen Fußgängerüberweg an der Bahnhofstrasse. Es gibt keinen Radweg in der Friedrichsstraße bis zum Pappelhain und keinen Radweg in der Bahnhofsstraße. Zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Fußgänger und Radfahrer ist im Rahmen eines Verkehrsgutachten im Vorfeld der Entscheidung über den Bebauungsplan Nr.53 die Gefährdungslage zu prüfen und zu entscheiden, an welchen Stellen welche Schutzmaßnahmen für Fußgänger und Radfahrer zu ergreifen sind.

Die Limitierung der Geschwindigkeit für Lkw während der Hauptverkehrszeiten auf 30 km/h in der Friedrich- und Bahnhofstraße, ggf. auch der Berliner Straße) erscheint die einzige wirksame Maßnahme darzustellen, um wenigstens die Emmisionen von Lärm- und Luftschadstoffen sowie das Unfallrisiko zu minimieren.

Sollte es der Gemeinde nicht möglich sein, die notwendigen Verkehrlichen Änderungen auf gesetzlichem Weg zu erwirken, so muss der Abschluß eines entsprechenden Verkehrsvertrages zwischen der Gemeinde Rüdersdorf und dem Unternehmen BSR eine Grundvoraussetzung des Bebauungsplans sein.



## Erzeugung und Verbreitung von Mikroplastik

Im Umweltbericht wird das Thema Mikroplastik und anderer Fremdstoffe im Biokompost überhaupt nicht thematisiert.

Es gibt keine technische Möglichkeit, den mit Kunststoffabfällen kontaminierten Bioabfall völlig von Mikroplastik und anderen Schadstoffen zu befreien. Mit der Produktion und dem Verkauf der sogenannten Biokomposterde findet Mikroplastik im großen Maßstab den Weg in private Gärten, Gärtnereien und als Dünger auf die Äcker des Gemeindegebietes und angrenzender Gemeinden.

Es gibt zahlreiche kritische Filmberichte und Zeitungsartikel sowie wissenschaftliche Arbeiten zu diesem Thema. Als Beispiel sei hier zur Verdeutlichung ein entsprechender Artikel aus der Wochenzeitschrift „Zeit“ vom 05.08.2018 zitiert: „Unser Kompost ist voller Mikroplastik“

Kompost und Dünger aus Biomüll – sie gelten als umweltfreundliche Alternativen zu Kunstdünger. Doch auch Biodünger kann große Mengen an [Mikroplastik](#) bergen. So fanden Forscherinnen und Forscher der Universität Bayreuth in Dünger aus Gärresten bis zu 900 Partikel Kunststoff pro Kilogramm. Die einzelnen Teile waren zwischen ein und fünf Millimeter groß. Wie Mikroplastik durch Biodünger in die Umwelt gelangt, beschreibt das Team um Christian Laforsch, Nicolas Weithmann und Ruth Freitag im Magazin *Science Advances* ([Weithmann et al., 2018](#)).“

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere der Bioabfall aus der Großstadt Berlin deutlich höher mit Schadstoffen belastet ist, da dieser Bioabfall stärker mit Fremdstoffen verunreinigt wird als bei im dörflichen Umfeld gesammelten Bioabfall. Darüber hinaus wird auch Straßenlaub angeliefert, dass zusätzlich durch Reifenabrieb, Hundekot und weiteren Fremd- und Schadstoffen belastet ist.

Der in dem geplanten Biomassenzentrum produzierte Kompost soll nach Angaben der BSR-Vertreter deutlich weniger Mikroplastik beinhalten. Damit wird bestätigt, dass auch in dieser Anlage mit Plastikmüll verunreinigter Kompost produziert und verbreitet wird. Er soll die vorgeschriebenen gesetzlichen Grenzwerte zwar einhalten, ist aber dennoch mit Mikroplastik belastet. Das wiederholte Einbringen von dort produziertem Kompost erhöht im Laufe der Zeit die örtliche Mikroplastikkonzentration.

Eine intensive Überwachung der Grenzwerte ist vermutlich auch durch eine unabhängige Institution kaum zu gewährleisten, da immer nur Stichproben untersucht werden können.

Wir fordern zur Separierung der Polymerfraktionen den Einsatz der bestmöglichen verfügbaren Anlagentechnik.



## Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Schutzgut Landschaft

### Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“:

Im Bebauungsplanentwurf wird nicht erwähnt, dass das Plangebiet direkt neben dem FFH-Gebiet „Herrensee Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ liegt. Erst im Entwurf des Umweltberichtes wird darauf eingegangen, dass das FFH-Gebiet „Herrensee Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ an das Betriebsgelände des künftigen Biomassenzentrums angrenzt. Dort werden auch die im Schutzgebiet vorkommenden geschützten FFH-Lebensraumtypen aufgelistet. Auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch den Betrieb des Biomassenzentrums wird im Umweltbericht nur unzureichend eingegangen.

#### 1. Luftverschmutzung und Geruchsbelästigung

**Emissionen:** Die Kompostierung organischer Abfälle kann zu Emissionen von Gerüchen, Staub und gasförmigen Schadstoffen wie Ammoniak, Methan und flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) führen. Diese können die Luftqualität im FFH-Gebiet beeinträchtigen.

**Geruchsbelästigung:** Gerüche können nicht nur für die Anwohner störend sein, sondern auch die Tierwelt im FFH-Gebiet beeinträchtigen, insbesondere empfindliche Arten.

#### 2. Grundwasser- und Oberflächengewässerbelastung

**Sickerwasser:** Bei der Kompostierung entsteht Sickerwasser, das Schadstoffe wie Nitrate, Phosphate und Schwermetalle enthalten kann. Wenn dieses Sickerwasser nicht ordnungsgemäß aufgefangen und behandelt wird, kann es in das Grundwasser oder angrenzende Oberflächengewässer gelangen und diese belasten.

**Eutrophierung:** Eine erhöhte Nährstoffbelastung durch Nitrate und Phosphate kann zur Eutrophierung von Gewässern führen, was die aquatischen Ökosysteme im FFH-Gebiet stören kann.

#### 3. Bodenkontamination

**Schadstoffeintrag:** Durch den Betrieb der Anlage können Schadstoffe in den Boden gelangen, insbesondere wenn unsachgemäße Praktiken bei der Lagerung oder Verarbeitung von Biomaterialien angewendet werden. Dies kann die Bodenqualität im angrenzenden FFH-Gebiet beeinträchtigen und die dortige Flora und Fauna schädigen.

#### 4. Lärmbelastung

**Betriebslärm:** Der Betrieb der Anlage, einschließlich des Transports von Materialien und der Nutzung von Maschinen, kann zu Lärmbelastungen führen. Dies kann die Tierwelt im FFH-Gebiet stören, insbesondere Vogelarten, die auf eine ruhige Umgebung angewiesen sind.



## 5. Verkehrsbelastung

**Transportverkehr:** Der regelmäßige Transport von Biomaterialien zur und von der Anlage kann zu einer erhöhten Verkehrsbelastung in der Umgebung führen. Dies kann nicht nur die Luftqualität verschlechtern, sondern auch die Sicherheit und Ruhe im FFH-Gebiet beeinträchtigen.

## 6. Eingriffe in die Landschaft

**Landschaftsveränderungen:** Der Bau und Betrieb der Anlage können zu Veränderungen in der Landschaft führen, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen könnten. Dies könnte beispielsweise die Zerschneidung von Lebensräumen oder die Veränderung von Wasserläufen umfassen.

## 7. Ausbreitung von invasiven Arten

**Samen und Organismen:** Bei der Kompostierung können Samen von invasiven Pflanzen oder Organismen, die in den Biomaterialien enthalten sind, in die Umgebung gelangen. Diese könnten sich im FFH-Gebiet ausbreiten und einheimische Arten verdrängen.

## 8. Klimawandelbeitrag

**Treibhausgasemissionen:** Die Kompostierung kann zur Freisetzung von Treibhausgasen wie Methan und Lachgas beitragen, die den Klimawandel verstärken. Dies kann langfristig auch die Ökosysteme im FFH-Gebiet beeinflussen, insbesondere wenn sich die klimatischen Bedingungen ändern.

Es ist aber davon auszugehen, dass ein langfristiger Betrieb eines Biomassenzentrums negative Auswirkungen auf das gesamte FFH-Gebiet, die Lebensraumtypen und einzelne FFH-Anhangsarten haben wird. Dies soll nachfolgend am Beispiel der Kalkreichen Niedermoore verdeutlicht werden: durch die ca. 10 ha große versiegelte Fläche der BSR-Anlage wird die Grundwasserneubildung und die damit einhergehende Quellfähigkeit an den Hängen und den kalkreichen Quellmooren negativ beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der wertvollsten Ausbildung des kalkreichen Niedermoors, einem orchideenreichen Kleinseggenrasen innerhalb der Lange-Damm-Wiesen, der unterhalb der BSR-Anlage liegt, sich durch verminderte Quellfähigkeit und Nährstoffanreicherungen, die durch den geplanten Betrieb des Biomassenzentrums verursacht werden, der FFH-Lebensraumtyp selbst und zwei dort vorkommende FFH-Anhang-Arten in ihrer Existenz gefährdet werden.

Es handelt sich dabei um die Orchideenart **Glanzkrout (*Liparis loeselii*)** und den **Goldenen Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)**, der zur Eiablage auf den hier wachsenden **Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)** angewiesen ist. Nährstoffanreicherungen sowie eine Beeinträchtigung der Quellfähigkeit durch Nährstoffanreicherungen, Verunreinigungen und eine Verringerung des Wasserdargebotes können einen Verlust der bundesweit hochgradig gefährdeten Pflanzenarten und des Goldenen Scheckenfalters bewirken.

Die bereits durchgeführten Maßnahmen beeinträchtigen den Biotopverbund für die FFH-Art Zauneidechse zwischen dem FFH-Gebiet und der östlich angrenzenden artenreichen Kulturlandschaft. Auf diese europarechtlich besonders geschützte Art wird im Umweltbericht ebenfalls nicht eingegangen, obwohl die Art im direkten Umfeld, d.h. auch im Umweltbericht mit betrachteten 10 m Bereich am Rande



der Bioabfallfläche vorkommt. Hier und stellenweise am Rande der Zuwegungsstraße wurden bereits vorhandene Lebensräume der Zauneidechse durch den Straßenbau stellenweise beseitigt und beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf weitere FFH-Lebensraumtypen und die Schutzziele sind durch den Betrieb der geplanten BSR-Anlage durch Nähr- und Schadstoffanreicherungen im Dauerbetrieb und bei möglichen Havarien nicht auszuschließen. Dies betrifft erhöhte Stickstoff- und Schadstoffeinträge über den Lufttransport in mehr oder weniger alle FFH-Lebensraumtypen, insbesondere auch die Wald FFH-Lebensraumtypen.

Besonders betroffen wären hier außerdem:

- Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120)
- Subpannonische Steppen-Trockenrasen (6240)

Durch Verminderung und Verunreinigung der Quellfähigkeit sind außer den bereits benannten besonders betroffenen Lebensraumtyp (Kleinseggenrasen) auch weitere vom Quellwasser abhängige Lebensraumtypen wie z.B.:

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410)

aufzuführen.

**Die genannten Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung genauer zu untersuchen und zu bewerten.**

Im Rahmen einer hier **notwendigen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** muß u.a. auf folgende Punkte ausführlicher eingegangen werden:

- Beeinträchtigung der Grundwasserströme und Quellbiotope im FFH-Gebiet durch die Versiegelung des Betriebsgeländes
- Funktion und Reinigungsgrad der Regenentwässerungsanlage sowie eine mögliche Versickerung oder Entsorgung – Monitoring der Abwasserströme sowie der Abwasserbelastung
- Differenzierte Aussagen zur zusätzlichen Nährstoff- und Schadstoffbelastung des FFH-Gebietes
- Verschmutzung bzw. Belastung des FFH-Gebietes mit Plastikabfällen

Außer den bereits angeführten Kommentaren zum Umweltbericht ist zu kritisieren, dass u.a. keine aktuellen Untersuchungen zum Vorkommen gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten durchgeführt wurden und damit spezielle naturschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. Das betrifft Vorkommen der europarechtlich gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Vogelarten, Fledermäuse sowie die Zauneidechse und den Sommerlebensraum von



Amphibien sowie die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzen und Tierarten.

## **Erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft durch Straßen- und Fahrradwegebau**

Im Umweltbericht finden sich keine Aussagen über die Auswirkungen des Straßenneubaus einer Zuwegung von der L 233 zum Standort des geplanten Biomassenzentrums auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Pflanzen- und Tierarten. Hier wurden vermutlich Bruthabitate der Feldlerche zerschnitten und potentielle Lebensräume der Zauneidechse beeinträchtigt. Das gilt auch für die auf der Ostseite des Biomassenzentrums hergestellte Asphalt-Straße sowie für den daran anschließenden Bau eines kurzen asphaltierten Fahrradweges durch einen Waldbestand, der an der Rehfelder Gemeindegrenze endet. Dabei wurde ein kurzer Abschnitt eines bisher sehr gut als Fahrradweg nutzbaren Waldweges asphaltiert, der jetzt eine erhebliche Biotopzerschneidung für dort lebende Blindschleichen und bodenbewohnende Laufkäfer bildet und bei dessen Anlage stellenweise auch Lebensräume der Zauneidechse und der Blaufüßigen Ödlandschrecke beseitigt wurden.

## **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungssuchenden**

Die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere die großen und hohen Hallen sowie die bereits errichtete Mauer, die das Gelände eingrenzt, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Im Umweltbericht fehlen zudem Erläuterungen, wie welche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Im Umweltbericht wird auf die Auswirkungen der geplanten baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild sowie auf die Erholungsfunktionen kaum eingegangen. Die Auswirkungen werden dementsprechend nicht ausreichend thematisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk May

Vorstand der BI GLAS e.V.

Martin Müller

Vorstand der BI GLAS e.V.



- i [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm)
- ii <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/abfallwirtschaftskonzept-2020-bis-2030/> s.S.11
- iii Quelle: Statistisches Landesamt Bayern, Internetrecherche, etc.

Wie viele Arbeitstage Sie im Jahr erreichen, hängt von Ihren vereinbarten Arbeitstagen pro Woche ab. Bei einer 6-Tage-Woche geht man durchschnittlich von 280 Arbeitstagen aus, bei fünf Arbeitstagen von 230 Tagen und bei vier Arbeitstagen von 180 Arbeitstagen.

- iv Internetrecherche Google durchschnittliche Anzahl von 280 Arbeitstagen im Jahr bei einer 6-Tagewoche
- v [https://www.google.com/search?q=Schallimmission+von+LKW&client=firefox-b-d&sca\\_esv=676a4d5c067ff3df&ei=9k7TZ72VE4bSwPAP0IS3yAs&ved=0ahUKEwi96Pf8gIiMAxUGKRAIHVDCDbkQ4dUDCBA&uact=5&oq=Schallimmission+von+LKW&gs\\_lp=Egxnd3Mtd2l6LXNlcuAIF1NjaGFsbGltbWlzc2lvbiB2b24gTETXMgcQIRigARgKSO\\_iAVCCIIjfrQFwBHgAkAEAmAGfAaABsRCqAQQyMi4zuAEDyAEA-AEBmAIdoALNEqgCFMICHRAAGIAEGLQCGNQDGOUCGLcDGIoFGOoCGIoD2AEBwgIQEAAyAXi0AhjqAhiPAdgBAsICEBAuGAMYtAIY6gIYjwHYAQLCAgoQABiABBhDGIoFwgILEAAYgAQYsQMYgWHCAGUQABiABMICCxAuGIAEGL EDGIMBwgILEC4YgAQY0QM YxwHCAg4QLhiABBixAxjRaxjHAcICCBAAAGIAEGL EDwgIF EC4YgATCAhAQABiABBixAxhDGIMBGIoFwgILEAAYgAQYsQMYyQPCAg4QABiABBISAXi4BBiKBcICCAAA GIAEGJIDGIoFwgIIEC4YgAQY1ALC Ag0QABiABBixAxhDGIoFwgILEC4YgAQYxwEYrwhCAgCQABiABBgKw gIFECEYoAHCAgUQABjvBcICCBAAAGIAEGLIIEAAyBRgNGB6YAxLiAwUSATEgQPEFqJM1h5Wec4e6B gQIARgHugYGCAIQARgKkgcEMjEuOKAH3ZkB&client=gws-wiz-serp](https://www.google.com/search?q=Schallimmission+von+LKW&client=firefox-b-d&sca_esv=676a4d5c067ff3df&ei=9k7TZ72VE4bSwPAP0IS3yAs&ved=0ahUKEwi96Pf8gIiMAxUGKRAIHVDCDbkQ4dUDCBA&uact=5&oq=Schallimmission+von+LKW&gs_lp=Egxnd3Mtd2l6LXNlcuAIF1NjaGFsbGltbWlzc2lvbiB2b24gTETXMgcQIRigARgKSO_iAVCCIIjfrQFwBHgAkAEAmAGfAaABsRCqAQQyMi4zuAEDyAEA-AEBmAIdoALNEqgCFMICHRAAGIAEGLQCGNQDGOUCGLcDGIoFGOoCGIoD2AEBwgIQEAAyAXi0AhjqAhiPAdgBAsICEBAuGAMYtAIY6gIYjwHYAQLCAgoQABiABBhDGIoFwgILEAAYgAQYsQMYgWHCAGUQABiABMICCxAuGIAEGL EDGIMBwgILEC4YgAQY0QM YxwHCAg4QLhiABBixAxjRaxjHAcICCBAAAGIAEGL EDwgIF EC4YgATCAhAQABiABBixAxhDGIMBGIoFwgILEAAYgAQYsQMYyQPCAg4QABiABBISAXi4BBiKBcICCAAA GIAEGJIDGIoFwgIIEC4YgAQY1ALC Ag0QABiABBixAxhDGIoFwgILEC4YgAQYxwEYrwhCAgCQABiABBgKw gIFECEYoAHCAgUQABjvBcICCBAAAGIAEGLIIEAAyBRgNGB6YAxLiAwUSATEgQPEFqJM1h5Wec4e6B gQIARgHugYGCAIQARgKkgcEMjEuOKAH3ZkB&client=gws-wiz-serp)
- vi <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=38&p2=4.2.2>
- vii [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm)
- viii <https://polizei.brandenburg.de/pressemeldung/kind-bei-unfall-schwer-verletzt/1004007>